
Newsletter für die Interessensvertretung 12-2015

Hallo Kolleginnen und Kollegen
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße von
Hans-Peter Semmler

Inhalt:

1. Weihnachten
2. Stress - Film
3. Mobbing und Diskriminierung im Betrieb
4. Freistellung
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Buchtipp
8. Impressum

1. Weihnachten

Bald ist Weihnachten. Kaum jemand kann das ausblenden. Die Weihnachtsmärkte sind geöffnet, die Luft ist angereichert mit Zimt- wie Nelkenaroma, Glöckchen klingen genauso wie Weihnachtslieder, am Radio nur Weihnachtsmusik. Außerdem steht spätestens jetzt die Weihnachtsfeier mit den Kollegen an. Nicht unbedingt eine Party, die jedem zusagt, aber eine Muss-Veranstaltung.

Umfangreiche Tipps über das richtige „Benehmen“ gibt es hier:

<http://karrierebibel.de/weihnachtsfeier-idee-knigge/>

<http://meedia.de/2015/11/25/benimm-tipps-fur-die-weihnachtsfeier/>

2. Film zum Thema Stress - geeignet für BR/PR/SBV-Versammlung

Zuviel Stress am Arbeitsplatz kann krank machen und zu Arbeitsausfällen führen.

Das weiß auch Napo: In seinem neuen Film "Stress lass nach!" identifiziert er auf seine humorvolle Art und Weise die häufigsten Auslöser von arbeitsbedingtem Stress, wie zum Beispiel überhöhte Arbeitsanforderungen, ungenügende Kontrollmechanismen, ständiger Druck, respektloses

Verhalten, Veränderungen und widersprüchliche Anweisungen. Das kann zu Burnout, schlechter Motivation und verminderter Arbeitsleistung führen und damit viel Geld und Nerven kosten.

Der Film hat 8 Sequenzen:

1. Schneller, höher, stärker!
2. Gut geplant ist halb gestresst!
3. Allzeit verfügbar
4. Alles bleibt anders
5. Wer zuerst kommt...
6. Einmal hü, einmal hott
7. Immer nur lächeln...
8. Und wer denkt an mich?

Herstellungsjahr: 2014, Laufzeit: 11 Minuten,

http://www.dguv.de/de/mediencenter/filmcenter/filme/napo_stress/index.jsp

3. Strategien gegen rassistisches Mobbing und Diskriminierung im Betrieb

Wie sind Diskriminierung und Mobbing im Arbeitsumfeld zu erkennen? Was lässt sich dagegen tun? Mit welchen Widerständen ist zu rechnen? Eine neue Handreichung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes richtet sich speziell an Betriebsräte und Gewerkschaften, um diese Fragen zu klären und Hilfestellung zu geben.

Die Handreichung gibt praktische Empfehlungen, um ein Betriebsklima zu schaffen, das von Akzeptanz und Respekt geprägt ist. Sie entstand im Nachgang zu einem Workshop der Antidiskriminierungsstelle mit Betriebsräten und Gewerkschaftsmitgliedern, deren Erfahrungen in die Broschüre eingeflossen sind.

In der Handreichung geht es um Diskriminierung sowohl unter den Beschäftigten als auch durch Vorgesetzte sowie strukturelle Diskriminierung im Betrieb, etwa durch fehlende Weiterbildungsmöglichkeiten für Beschäftigte mit Migrationshintergrund. Neben gesetzlichen Rechten und Pflichten sowie Klagemöglichkeiten werden auch Wege erörtert, Diskriminierung und Mobbing vorzubeugen. Eine weitere Rolle spielen Probleme wie Interessenkonflikte oder auch die Beweisbarkeit von Diskriminierung.

Die Handreichung können Sie hier herunterladen.

<<http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Handreichung-Betriebsraete/Handreichung-Betriebsraete.pdf>>

4. Betriebsräte nutzen Freistellung oft nicht

Mit einer Freistellung zeigt der Betriebsrat dem Arbeitgeber, dass er seine Arbeitskraft ausschließlich der Betriebsratstätigkeit widmen möchte. Das gibt dem Betriebsrat ein ganz eigenes »Standing« im Betrieb.

Trotzdem nutzen nicht alle Betriebsräte diese Möglichkeit in vollem Umfang - so jetzt das Ergebnis einer Umfrage des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI).

http://www.boeckler.de/wsi_61971.htm

5. ..aus dem Gericht

Keine doppelte Strafe für Dienstvergehen

Fehlverhalten eines Beamten kann in der Regel eine Disziplinarstrafe oder eine strafgerichtliche Verurteilung nach sich ziehen - nicht aber beides. Denn das verstieße gegen das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 103 Abs. 3 GG. Das Verwaltungsgericht Trier deutet in seiner Entscheidung an, dass Ausnahmen von diesem Grundsatz denkbar sind.

[VG Trier, Urteil vom 22.9.2015, Aktenzeichen: 3 K 66/15.TR](#)

Benachteiligung wegen Behinderung

Knüpft die Bemessung einer Sozialplanabfindung unmittelbar an das Merkmal der Behinderung, ist sie unwirksam, wenn sie schwerbehinderte Arbeitnehmer gegenüber anderen Arbeitnehmern, die in gleicher Weise von einem sozialplanpflichtigen Arbeitsplatzverlust betroffen sind, schlechter stellt - so das BAG.

[BAG, Urteil vom 17.11.2015, Aktenzeichen: 1 AZR 938/13](#)

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Ist ein Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig krank, hat der Arbeitgeber gem. § 84 Abs. 2 SGB IX ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) mit dem Ziel der Wiedereingliederung des Arbeitnehmers durchzuführen. Hierzu ist vom Arbeitgeber im Rahmen eines organisierten Suchprozesses zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Arbeitnehmer (wieder) beschäftigt werden kann. Zu diesem Suchprozess gehören das Gespräch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter Umständen die Einbeziehung von externem Sachverstand und - in dafür geeigneten Fällen - die stufenweise Wiedereingliederung des Arbeitnehmers im Rahmen des sog. „Hamburger Modells“. Zu prüfen sind mögliche Änderungen der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte als auch eine mögliche Umgestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit. Wird ein derartiges BEM nicht durchgeführt, kann eine ausgesprochene krankheitsbedingte Kündigung unwirksam sein.

[ArbG Berlin, Urteil vom 16.10.2015 - 28 Ca 9065/15 - Pressemitteilung Nr. 36/15](#)

Öff. Dienst - Vorstellungsgespräch

Gemäß § 82 S. 2 SGB IX muss ein öffentlicher Arbeitgeber einen schwerbehinderten Stellenbewerber zum Vorstellungsgespräch einladen, soweit dieser nicht offensichtlich fachlich ungeeignet ist. Dies kann nicht durch einen schriftlichen, für alle Bewerber verbindlichen Auswahltest ersetzt werden. Wird einem schwerbehinderten Bewerber, der das Anforderungsprofil erfüllt, nach nicht bestandenen Test abgesagt, ohne ihn zum Vorstellungsgespräch einzuladen, stellt dies ein Indiz für eine Diskriminierung wegen der Schwerbehinderung dar und kann die Zahlung einer Entschädigung nach sich ziehen.

[LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 9.9.2015 - 3 Sa 36/15](#)

6. Seminare

Bitte bald die Plätze reservieren

SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	01.-05.02
-----	---	-----------

BR/PR/SBV	Augen zu! Sucht am Arbeitsplatz - was ich nicht weiß ...	15.-19.02.
BR	BR 1 - Grundlagen für BR (auch für Nachrücker und Ersatzleute)	15.-19.02.
SBV	SBV - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	22.-26.02.
SBV	SBV2 - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben VOL I	22.-26.02.
BR/PR/SBV	Rhetorik: Reden in der Schwerbehinderten-, Betriebs- oder Personalversammlung leicht gemacht VOL I	07.-11.03.
SBV	Rund um die Schwerbehindertenversammlung	14.-17.03.
SBV	SBV - Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen	14.-17.03.
BR/PR/SBV	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	04.-08.04.
SBV	SBV2 - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben VOL I	04.-08.04.
BR/PR/SBV	6 Wochen krank und dann? Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	11.-14.04.
BR	Auffrischungsseminar - Fresh Up Seminar zum Betriebsverfassungsrecht	11.-15.04.
SBV	SBV - Fresh Up - Vertiefung - Wiederholung	18.-21.04.
SBV	Antrag abgelehnt - und dann? Widerspruch, Sozialgericht - die Lösung?	18.-21.04.
BR/PR/SBV	SBV2 - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	09.-13.05.
BR/PR/SBV	Keine Angst vor Konflikten	09.-12.05.
SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	06.-10.06.
BR/PR/SBV	Rund um die Rente (nicht nur) für schwerbehinderte Menschen	06.-08.06.
BR	BR: Die Mitbestimmung des Betriebsrats - Fluch oder Segen?	13.-17.06.
SBV	SBV2 - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	20.-24.06.
BR/PR/SBV	Ohne Stress und Burnout durch die Amtszeit	20.-24.06.
SBV	Bernrieder SBV-Tage	04.-07.07.
BR	Bernrieder Betriebsrätetage	12.-14.07.
BR/PR/SBV	Schwierige Gespräche führen Widerstände meistern und verständnisvoll beraten	18.-22.07.
BR	BR - Kündigung	25.-29.07.
SBV/PR/BR	Arbeitsrecht für die SBV / BR / PR	19.-23.09.
BR/PR/SBV	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	19.-23.09.
SBV	SBV - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	10.-14.10.
BR	BR-2: Viel wissen - viel erreichen bei personellen Einzelmaßnahmen (PEM) im Betrieb	17.-21.10.
BR/PR/SBV	Rhetorik: Reden in der Schwerbehinderten-, Betriebs- oder Personalversammlung leicht gemacht	24.-28.10.
SBV	SBV - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	07.-11.11.
BR/PR/SBV	Tue „Gutes“ und sprich darüber!	07.-11.11.

	Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	
BR/PR/SBV	Aufbauseminar: Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	14.-18.11.
BR	BR 4 - Betriebliche Veränderungsprozesse	14.-18.11.
SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	21.-25.11.
BR/PR/SBV	Arbeitsschutz schafft „gute Arbeit“- Grundlagen -	21.-25.11.
SBV	SBV - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	28.11.-02.12

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Buchtipp

Arbeitsstättenverordnung

Basiskommentar zur ArbStättV

3. Auflage 2016 (Juni) ca. 100 Seiten, ISBN: 978-3-7663-6238-4

Die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstätten wahren und verbessern - das ist das Ziel der Arbeitsstättenverordnung. Der Basiskommentar erläutert die darin enthaltenen Vorschriften klar und deutlich und gibt Orientierung beim konkreten Umsetzen in die betriebliche Praxis.

Aus dem Inhalt:

- Gefährdungsbeurteilung
- Menschengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten
- Maßnahmen gegenüber arbeitsstättenbezogenen Gefährdungen
- Nichtraucherschutz
- Mitbestimmung der Beschäftigten und des Betriebs- und Personalrates

Sämtliche Änderungen der Verordnung - einschließlich der Novellierung 2013 - sind in der Kommentierung enthalten, ebenso die aktuelle Rechtsprechung und die einschlägige Literatur.

8. Impressum

KomSem GmbH
Fichtelgebirgstr. 9
93173 Wenzenbach
Tel.: 0170 521 33 49
<http://www.schwbbv.de>
<http://www.komsem.de>

Geschäftsführende Gesellschafter:
Hans-Peter und Paula Semmler
Sitz: Wenzenbach
Amtsgericht Regensburg - Registergericht HRB 14063
Steuer-Nr.: 244/130/70380, USt-IdNr.: DE293545311

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Löschen**“ zurück senden. E-Mail: loeschen@komsem.de
Neue SBV: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Aufnehmen**“ zurück senden. E-Mail: neu-SchwBV@komsem.de